

BGE 49 I 124

Bundesgericht (BGE), 1923-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_I_124

FR: ATF 49 I 124

IT: DTF 49 I 124

Volltext

124 Staatsrecht. N0 40), l'exercice independant d'une profession liberale hors du canton du domicile, au moyen d'installations permanentes creant un centre d'activite stable. doit ~tre assimile, au point de vue fiscal, a l' exploitation d'une entreprise industrielle ou commerciale geree dans les memes conditions et les memes principes par conse- quent doivent s'appliquer dans les deux cas. C'est a tort que le recourant arguerait dq. fait qu'il n'est pas proprietaire du logement qu'il occupe. Comme on l'a deja releve dans l'arret precite, c'est la une circons- tance sans influence sur la question litigieuse. Il suffit de constater en l'Elspece que l'installation que possede le recourant a La Chaux-de-Fonds est en connexite etroite avec son activite professionnelle et rien n'empeche d'ailleurs de l'assimiler a une etude de notaire ou au ca- binet de consultations d'un medecin. 4. - Le recourant n'a pas critique le chiffre pour le- quelle Conseil d'Etat de Neuchâtel l'a impose. Il n'y a donc pas lieu de revoir la decision gur ce point. Le Tribunal federal prononce: Le recours est rejete. 20. Urteil vom 23. Junll9a3 i. S. Einwohnergemeinde LUZml gegen mdw&1den. Art. 46 Abs. 2 BV. Besteuerung der einer Einwohnergemeinde gehörenden, für ein Ferienhaus dienenden Liegenschaft in einem andern Kanton. Schuldenabzug. Bestimmung des Verhältnisses der Gesamtpassiven der Gemeinde zu ihren Gesamtaktiven. Berücksichtigung ihrer Steuerkraft. A. - Durch Kaufvertrag vom 3. November 1918 er- warb die Einwohnergemeinde Luzern das Kurhaus Brisen und die Alp Fellboden, beide in Oberrickenbach Ge- meinde Wolfenschiessen, Kt. Nidwalden, gelegen, zu Doppelbesteuerung. N° 20. 125 einem Kaufpreis von 140,000 Fr. Der Kaufvertrag wurde ins Grundbuch von Wolfenschiessen eingetragen. Die Käuferin übernahm die Grundpfandschulden von rund 65.000 Fr. Sie hat dieselben seither bis auf 500 Fr. abgelöst. Die genannten Liegenschaften dienen als Ferienhaus der Schuljugend der Stadt Luzern. In der Rechnung der Einwohnergemeinde Luiern figuriert unter den « Fonds, deren Erträge ausserhalb der städtischen Verwaltungsrechnung verwendet werden », die « Stiftung der Ferienheime Oberrickenbach (und Würzenalp) » mit einem Vermögen von 46,720 Fr. 30 Cts. auf Ende 1921 (deren Aktiven sind die Liegenschaften, denen eine Schuld an die Stadtkasse gegenübersteht.) Pro 1922 wurde die Einwohnergemeinde Luzern für jene Liegenschaften in Oberrickenbach auf ein steuer- pflichtiges Vermögen von 63,500 Fr. eingeschätzt, das sich aus der für die Besteuerung massgebenden kanto- nalen Güterschätzung von 64,000 Fr. abzüglich 500 Fr. , Grundpfandschulden ergab. Die Einwohnergemeinde Lu- zern verlangte gänzliche Steuerentlastung mit Rücksicht darauf, dass ihre Jahresrechnung pro 1921 eine unge- deckte Schuld von rund 12,4 Millionen Franken anweise, weshalb sie auch dem Kanton Luzern für ihr Polizeigut keine Steuer zu entrichten habe. Der Regierungsrat von Nidwalden wies durch Entscheid vom 5. Februar 1923 dieses Begehren ab, gestützt auf § 12 b ·SteuerG.: «Bei Nichtkantonsbewohnern können die Grundpfandschul- den nur insoweit in Abzug gebracht werden, als der Steuer- pflichtige rechtsgenüchlich sich darüber ausweist, dass dieselben nur im Verhältnis zu

seinem übrigen Vermögensbesitz auf den in Nidwalden liegenden Teil verlegt sind. » B. - Gegen diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde Luzern den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen mit dem Antrag: Der Entscheid sei aufzuheben und die Rekurrentin sei als Eigentümerin der Liegenschaften in Oberrickenbach von jeder Vermögenssteuer im Kanton 126 Staatsrecht. Nidwalden für solange zu befreien, als ihre Vermögensrechnungen eine Unterbilanz aufweisen. Die Rekurrentin beruft sich auf Art 46 Abs. 2, eventuell Art. 4 BV und macht geltend ~ Die Kantone Luzern und Nidwalden hätten das System der Personalsteuer; nach der bundesgerichtlichen Praxis habe daher die Rekurrentin Anspruch auf den proportionalen Schuldenabzug. Bei 35,6 Millionen Franken Schulden und 23,2 Millionen Franken realisierbaren Aktiven auf Ende 1921 entfalle auf die Liegenschaften in Oberrickenbach eine Schuld von 98,000 Fr., also mehr als deren Steuerwert. C. - Der Regierungsrat von Nidwalden hat die Abweisung des Rekurses beantragt. Er macht zunächst geltend, dass man es beim Ferienheim Oberrickenbach mit einer Stiftung zu tun habe und dass es daher von vornherein nicht angehe, dass ein Teil der Gemeindefschulden auf das Stiftungsvermögen verlegt werde. Eventuell könnten nach § 12 b des kantonalen Steuergesetzes nur die Hypothekarschulden bei Liegenschaften auswärtiger wohnender Besitzer abgezogen werden, und auch diese nur in beschränkter Masse. Bei der Rekurrentin habe man aber alle Hypothekarschulden abgezogen. Ganz eventuell wird geltend gemacht, dass in der Jahresrechnung der Rekurrentin der wirtschaftliche Wert der Steuerkraft nicht eingestellt sei, und dass auch einige städtische Unternehmungen anders bewertet werden müssten, als es in der Rechnung geschehe. Die Jahresrechnung sei überhaupt keine nach steuerrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Rechnung. D. - In einer Replik hat sich die Rekurrentin noch über die Frage ausgesprochen, ob das Ferienheim Oberrickenbach den Charakter einer selbständigen Stiftung habe. Das Bundesgericht in einem andern Kanton wohnt, der Grundsatz des sog. proportionalen Schuldenabzugs, soweit die beteiligten Kantone das System der Reinvermögenssteuer haben, und es muss daher speziell der Kanton der Liegenschaft denjenigen Teil der Gesamtpassiven des Steuerpflichtigen bei der Einschätzung abziehen, der nach dem Verhältnis der Gesamtpassiven zu den Gesamtaktiven auf die Liegenschaft als Aktivum entfällt, und zwar ohne Rücksicht auf die auf der Liegenschaft haftenden Hypothekarschulden (BGE 48 I 363 128 Staatsrecht. und die dort. Zitate). Nidwalden besteuert die Liegenschaften als Teil des Reinvermögens und belegt sie nicht etwa mit einer Grundsteuer, und es ist somit bundesrechtlich verpflichtet, dem in einem andern Kanton wohnenden Eigentümer jenen verhältnismässigen Schuldenabzug zu gewähren. § 12 b des kantonalen Steuergesetzes von 1921 wird dieser Forderung nur in unvollkommener Weise gerecht, indem dort der proportionale Schuldenabzug auf die Grundpfandschulden beschränkt ist. Das entspricht nicht der bundesgerichtlichen Praxis. Nach dieser ist schlechthin das Verhältnis der Gesamtpassiven zu den Gesamtaktiven in Beziehung auf den Steuerwert der Liegenschaft massgebend ohne Rücksicht darauf, ob der so auf die Liegenschaft entfallende Schuldenbetrag die grundversicherten Schulden übersteigt oder hinter ihnen zurückbleibt. Es ist sodann klar, dass das Recht auf den Schuldenabzug nicht auf physische Personen beschränkt ist, sondern auch Verbandspersonen zusteht und zwar auch solchen des öffentlichen Rechtes, wenn sie für eine Liegenschaft nach den allgemeinen Regeln besteuert werden. Die Rekurrentin wird, was die Besteuerung für die Liegenschaften in Oberrickenbach anlangt, in Nidwalden nicht als Gemeinde behandelt - sonst wäre sie wohl steuerfrei nach § 11 Ziff. 2 SteuerG -, sondern wie ein anderer, speziell auswärtiger wohnender, Eigentümer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft. Sie hat daher

grundsätzlich Anspruch auf den Schuldenabzug im angegebenen Sinn. 3. - Dagegen befindet sich die Rekurrentin durch-, aus im Unrecht, wenn sie mit Rücksicht auf einen angeblichen Passivenüberschuss - die ungedeckte städtische Schuld von 12,4 Millionen Franken - verlangt, dass sie für die Liegenschaften in Oberrickenbach gar keine Steuern zu entrichten habe. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, dass bei Gemeinwesen, wenn sie als Steuersubjekt in bezug auf Liegenschaften in Doppelbesteuerung, N^o 20. 129. tracht kommen und die Höhe des Schuldenabzugs streitig ist, die Steuerkraft als Aktivum in angemessener Weise eingestellt werden muss. Es ist in dieser Hinsicht auf das Urteil vom 9. Oktober 1920 i. S. der Stadt Zürich gegen Zug betr. die Besteuerung der Anlagen der Zürcher Wasserversorgung, Erw. 4, BGE 46 I 355f., zu verweisen, ferner auf BGE 47 1287 und auf das Urteil vom 28. März 1923 i. S. der Gemeinde Emmen gegen Regierungsrat Luzern (PRAXIS 12 Nr. 88 *), wo die Vernachlässigung jenes Aktivums dieser Behörde sogar als Verletzung von Art. 4 BV angerechnet worden ist. Die Vermögensrechnung der Rekurrentin auf Ende 1921 weist 23,25 Millionen Franken realisierbare Aktiven und 35,6 Millionen Franken Passiven auf. Es ist wohl nichts dagegen einzuwenden, dass man die nicht realisierbaren Aktiven ausser Betracht lässt, da sie zwar in rein formeller und juristischer Beziehung Vermögensobjekte, in materieller und wirtschaftlicher Hinsicht für die Rekurrentin aber keine Aktiven darstellen. Dagegen darf nach dem Gesagten die Steuerkraft als Aktivum nicht beiseite gelassen werden. Der Ertrag der städtischen Steuern in Luzern betrug im Jahre 1921 3,855,157 Fr. Es ist natürlich schwer zu sagen, wie hieraus das fragliche Aktivum zu berechnen sei. Es ist dies eine Ermessensfrage. Wie aber schon in dem zitierten Urteil i. S. Stadt Zürich gegen Zug bemerkt wurde, muss der Steuerertrag mindestens dem zehnfachen Betrag als Aktivum in der Vermögensrechnung eingesetzt werden. Kapitalisiert man mit 10 0100 so gelangt man bei der Rekurrentin zu rund 62 Millionen Franken Aktiven, denen 35,6 Millionen Franken Passiven gegenüberstehen. Der Regierungsrat von Nidwalden macht wohl nicht mit Unrecht geltend, dass auch bei den städtischen Unternehmungen der Rekurrentin noch Aktiven in Betracht kommen, die nicht in der Vermögensrechnung erscheinen. Aus diesen Unternehmungen * S. 86 hievor. 130 Staatsrecht. • ist der Stadtkasse von Luzern im Jahre 1921 ein Nettoergebnis von rund 650 000 Fr. (nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und der Verzinsung der Anlagekapitalien) zugeflossen. Daraus darf man schließen, dass hier noch Vermögenswerte vorhanden sind, die sich in der Rechnung nicht zeigen, und die nach freier Abschätzung gleichfalls auf das Zehnfache des genannten Nettoertrages angesetzt werden können, d. h. auf zirka 6,5 Millionen Franken. So gelangt man zu einem Aktivenbetrag, der annähernd das Doppelte der Passiven ausmacht. Darnach würden die Aktiven der Rekurrentin ungefähr zu 50 010 Reinvermögen darstellen, und es würde sich daraus ergeben, dass auf die Liegenschaften in Oberrickenbach Schulden in der halben Höhe ihres Steuerwertes von 64,000 Fr. zu verlegen sind, ein Ergebnis, das auch aus allgemeinen Billigkeitserwägungen als angemessen betrachtet werden kann. Es würde sich nicht rechtfertigen, um zu einem genaueren Resultat zu kommen, die Rechnung der Rekurrentin etwa durch Sachverständige nach steuerrechtlichen Grundsätzen überprüfen zu lassen. Eine solche Expertise könnte zwar in Einzelheiten genauere Ziffern liefern. Die entscheidende Hauptfrage ist aber immer die Ermessensfrage, wie die Steuerkraft als Aktivum berechnet wird, und hier ergeben sich daraus, dass man mit einem etwas höhern oder geringern Prozentsatz kapitalisiert, sofort Verschiebungen um mehrere Millionen, denen gegenüber jene allfälligen Einzelergebnisse einer Expertise in ihrer Wirkung zurücktreten. Unter diesen Umständen darf der

Schuldenabzug auf den Liegenschaften in Oberrickenbach, auf den die Rekurrentin bundesrechtlich Anspruch hat, unbedenklich heute schon auf 50 0/0 festgesetzt werden, in der Meinung, dass das auch für die Zukunft gelten soll, solange nicht ganz wesentliche Veränderungen in der allgemeinen finanziellen Lage der Rekurrentin eintreten. 4. - Für die eventuelle Beschwerde aus Art. 4 BV fehlt irgendwelche besondere Begründung.

Doppelbesteuerung. No 21. 131 Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird unter Aufhebung des Entscheides des Regierungsrates von Nidwalden vom 5. Februar 1923 dahin teilweise gutgeheissen, dass bei der Besteuerung der Rekurrentin für ihre Liegenschaften in Oberrickenbach vom Steuerwert 50 0/0 Schulden in Abzug kommen.

21. Sentenza 93 giugno 1993 nella causa Cantone Ticino contro U Cantone dei Grigioni. Tassa di soggiorno imposta dal Cantone dei Grigioni ad alcuni alpatori ticinesi, ehe a scopo di lavoro, soggiomano-nelle alpi grigionesi durante due 0 tre mesi d'estate. Sua ammissibilitit. - Lo stato del Cantone Ticino, non agendo nel caso quale mandatario dei contribuenti, non ha veste per . ehiedere la restituzione degli importi in discorso anche se fossero stati pagati a torto. A. - Nella state del 1921le Autorita del Cantone dei Grigioni reclamavano da un eerto numero di' alpatori domiciliati nel Cantone Ticino, ma recantesi a seopo di lavoro, durante due 0 tre mesi estivi neUe alpi del Cantone dei Grigioni, una tassa di 5 fchi. (1 fr. per il permesso di soggiorno, 2 fehi. per tributo personale, 2 fchi. supplemento d'imposta). Quest'ultimo tributo veniva esatto in virtiI dell'art. 2 della legge fiseale gri- gionese del 23 giugno 1918, che prevede, in certi casi, un supplemento al testatico di 2 fchi. In seguito a reclamo da parte dei Dipartimento dell'- Interno ticinese, il Dipartimellto delle Fillanze del Can- tone dei Grigioni dava ordine ai suoi organi fiscali di rimborsare agli alpatori ticinesi soggiornanti alle alpi di Medels le tasse pereepite. Senonehe, con decreto del 18 novembre 1921, il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni riformava art. 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.